brachte es zu Fellin 1534. auf einem Landtage, auf dem außer dem OrdensMeister auch die Bischöffe von Dorpat, Reval u. Kurland zugegen waren, dahin, daß eine Convention geschlossen wurde, kraft derselben jeder weltliche u. geistliche Herr in seinem rechtmäßigen Besitz sollte geschützet, und ohne Urtheil u. Recht dessen nicht beraubet werden &c. Diese Landtagsverordnung nun war, wie jeder leicht einsieht, ganz zum Besten des alten abgesetzten Bischoffs von Oesel gemacht. Dieser erhielt auch so bald die Abschriften des Landtagsab[illegible] als er auch schon durch einige Truppen die Wyk besetzen ließ. Indem nun die Wyksche Ritterschaft sich auf die Fellinsche Convention stützend noch einer [illegible] trug dem Markgrafen Wilhelm die Huldigung zu leisten — und schon so manche laut werdende unrechtmäßigen Anmaßungen [illegible], und den vollkommenen Kränkungen des alten Bischoffs zu wehren anfingen, so blieb dem Coadjutor freylich nichts weiter übrig als mit einem Herzen voll getäuschter Hoffnung und beschämten Ehrgeizes, nach seinen Rigischen Gütern in aller Eile zu reisen. Man hielt diese Flucht für eine stillschweigende Resignation — und säumte von Seiten des Fürstenthums Wyk nicht, durch eine förmliche Deputation den alten Bischoff von Arensburg nach Hapsal einzuladen, um wieder Besitz von seinem rechtmäßigen Dominio zu nehmen.

u. so endigte sich der zehnjährige Fehde — zwischen dem erwählten Bischoff u. dem [illegible] 1535.

Erst 1539. geschahe die völlige Confirmation der Privilegien der Ritterschaft vom Bischoffe, darin er sich nennt wir — von Gottes Gnaden — confirmirter u. bestätigter Bischoff tho Oezele u. derselbigen [illegible] von Römisch Kayserl. Majestaet in der Wyk und up Oezele Fürst [illegible]. c. Im Jahre 1537. erhielte er schon s. Vetter ein Joh. v. Buxhöwden — ein Transumt über [illegible] in der letzten Wykschen Fehde mit dem Stifte der [illegible] verlohren gegangenen Siegel- und Briefschaften und Urkunden a. Er starb darauf 1540
a. b.

c. Neue Nord. Misc. ~~XIII~~ p. 457. Nord. Misc. 23. ~~XX~~ p. 374.

27. Johann von Münchhausen. vormahls Bischoff von Curland, wurde nach Reinholds Tode durch Verwendung des Ordens vom Oeselschen Thum Kapitel zum Bischoff u. Administrator des Stifts Oesel u. der Wyk erwählet — aber mit der Clausel, daß er ohne Einwilligung des Ordens sein Stift nicht verändern sollte, welches Johan aber [illegible] im 1560 nicht hielt. + 1541. ertheilte er der gesamten Ritterschaft beyder Lande die Bestätigung aller ihrer Gerechtsamen. Gegen das Jahr 1558 suchte der König von Dännemark Christian III. das Stift Oesel u. Wyk für seinen 2ten Prinzen Magnus käuflich an sich zu bringen, allein diese Negotiation verzog sich über 2 Jahre weil der vorsichtige Bischoff gerne die politischen Conjecturen in Liefland abwarten wollte. Endlich aber als der Orden und die catholische Religion ihrem Untergange in Liefland sich immer mehr näherte, so hielt er der Ruhe u. Gemächlichkeit liebende Prälat fürs beste den wiederholten Aufforderungen des neuen Königs von Dännemark Friedr. III. Gehör zu geben, und überließ demselben sein Bisthum für 20000 Th. zu [illegible] endlich die Krone Dännemark auch zum Besitz seines Curländischen Bisthums und beschloß so sein Leben in Ruhe. a.

+ u. also dem Wolmarschen Recess d. d. 1541. [illegible] Mag. ganz zuwider handelte.

Stifts Voigt zu Arens~~burg~~. ~~oder~~
1557. Diedrich Behr.

a.) Henning. fol. 23.